

§ 8 Bgld. KM Übergangsbestimmungen

Bgld. KM - Bgld. Klärschlamm- und Müllkompostverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

In der Übergangszeit bis 31.12.1993 darf stabilisierter einwandfreier Klärschlamm ohne zusätzliche Hygienisierung in den Monaten Oktober, November, Dezember auf Wiesen und Weiden aufgebracht werden.

In Kraft seit 01.10.1991 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at